

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Ole Schmidt
[REDACTED]

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 97
Poststelle@bm.rlp.de
<https://bm.rlp.de>

13.01.2023

Per E-Mail an [REDACTED].de>

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail
[REDACTED]	29.12.2022 und 09.01.2023	[REDACTED]

Bitte immer angeben!

Telefon
06131 16-2923

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrter Herr Schmidt,

hiermit bestätige ich Ihnen den Empfang Ihrer E-Mails vom 29. Dezember 2022 sowie vom 9. Januar 2023, mit der Sie die Aufgaben (inkl. Material) und Lösungen der schriftlichen Abiturprüfungen im Fach Englisch aus den Jahren 2017-2022 in Rheinland-Pfalz begehren. Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ihre Anfrage können wir wie folgt beantworten:

Ihr o.g. Antrag wird abgewiesen. Sie haben keinen Anspruch auf den Informationszugang.

Nach § 18 der rheinland-pfälzischen Abiturprüfungsordnung legt jede Schule dem Bildungsministerium Rheinland-Pfalz aus verschiedenen Sachgebieten Aufgaben vor, aus denen das Bildungsministerium Aufgaben auswählt und/oder die von den Schulen gestellten Aufgaben um zentral gestellte Aufgaben ergänzt. Hinsichtlich der zentral gestellten Aufgaben greift das Bildungsministerium ausschließlich auf den Abituraufgabenpool des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) zu.

Die dezentral gestellten Aufgaben sind lediglich in den jeweiligen Schulen verfügbar. Sie haben jedoch voraussichtlich gegenüber den Schulen keinen Anspruch auf Zugang zu den Abiturprüfungsaufgaben.

Dem stehen die in § 14 Abs. 1 Nr. 9 LTranspG genannten „öffentlichen Belange“ entgegen. Danach soll ein Antrag auf Informationszugang abgelehnt werden, soweit und solange durch die Bekanntgabe von Informationen ein Verfahren zur Leistungsbeurteilung und Prüfung beeinträchtigt würde. Nach der Gesetzesbegründung (vgl. LT-Drs. 16/5173 Sa. 45) sollen durch die Vorschrift laufende Prüfungsverfahren geschützt werden, indem verhindert werden soll, dass die Durchführung von Prüfungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben beeinträchtigt wird. Die Verwaltungsvorschrift zum Landestransparenzgesetz (VV-LTranspG) vom 24.11.2017 führt hierzu aus:

„Nummer 9 enthält einen Schutztatbestand für Prüfungsverfahren und Leistungsbeurteilungen. Es soll verhindert werden, dass die Durchführung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen durch eine vorherige Veröffentlichung der Prüfungsaufgaben und Prüfungslösungen beeinträchtigt wird. Dieser Schutz ist zeitlich nicht auf die Durchführung einer konkreten Prüfung oder Leistungsfeststellung begrenzt. Prüfungsaufgaben werden vielfach zur mehrfachen Nutzung, insbesondere auch im Rahmen von Prüfungsverbänden, innerhalb derer die Aufgaben untereinander ausgetauscht werden, erstellt. Nummer 9 schützt das gesamte Verfahren, in dem eine Aufgabe zu Prüfungs- oder sonstigen Leistungsfeststellungszwecken Verwendung finden soll. Erst wenn sicher feststeht, dass eine Aufgabe für den vorbezeichneten Zweck nicht mehr eingesetzt werden soll, kann ein Informationsanspruch nach dem Landestransparenzgesetz Platz greifen.“

Da Prüfungsaufgaben an Schulen wiederholt eingesetzt werden dürfen, gehe ich davon aus, dass die Schulen Ihr Anliegen ablehnen werden. Die Adresse der in Frage kommenden Schulen können Sie in der unter nachfolgendem Link zur Verfügung stehenden Datenbank finden: <https://schulen.bildung-rp.de>.

Weiter steht Ihrem Anliegen auch § 16 Abs. 1 Nr. 1 LTranspG entgegen. Danach ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Rechte am geistigen Eigentum oder

an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden. Dies ist der Fall, da die Aufgaben urheberrechtlich geschützt sind. Die Rechteinhaber insbesondere externer Quellen müssen laut Urheberrechtsgesetz vor einer Weitergabe an Dritte zustimmen. Sofern hierfür Kosten anfallen, würden diese Ihnen in Rechnung gestellt. Die Verwendung externer Quellen für reine Prüfungszwecke ist hingegen frei. Für die Einräumung – ausschließlich eigener – Nutzungsrechte erheben wir je Aufgabe ein Entgelt von 100,00 EUR. Die Vervielfältigungsrechte oder sonstige Urheberrechte für verwendete Fremdtex-te, Abbildungen, etc. liegen nicht bei uns und müssen von Ihnen direkt bei den externen Rechteinhabern eingeholt werden.

Die von den Bundesländern im Abitur eingesetzten Aufgaben aus dem Abituraufgabenpool des IQB, für welche die Rechteinhaber dem IQB Veröffentlichungsrechte eingeräumt haben, finden Sie auf der Internetseite des IQB <https://www.iqb.hu-berlin.de/abitur/sammlung>.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchten wir Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

